

Tagesordnungspunkt 7

Satzungsänderungen in §§ 3, 5 (3), 8 (1), 11 (1) und (2), 14 (1), (3) bis (6) und 16 (3).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen den Antrag, nachstehende Bestimmungen der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 3 der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

§ 5 (3) der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Erwerbe und Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft iSd § 130 Abs 1 Börsegesetz 2018 sind bereits dann meldepflichtig, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 3 vH übersteigt oder unterschreitet.“

§ 8 (1) der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.“

§ 11 (1) der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann schriftlich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung oder mit der Überreichung schriftlicher Stimmabgaben bei einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse betrauen.“

§ 11 (2) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Aufsichtsrat oder sein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben. Die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.“

§ 14 (1) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistag, wenn es sich um depotverwahrte Inhaberaktien handelt, durch Depotbestätigung gemäß § 10a AktG der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermitteln, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für Depotbestätigungen genügt die Textform. Bei nicht depotverwahrten Aktien ist der Nachweis der Aktionärsseigenschaft durch schriftliche Bestätigung eines Notars, für deren Zugang der vorangeführte Satz sinngemäß gilt, zu erbringen.

§ 14 (3) der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Der Vorstand ist ermächtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen und der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 95 Abs 5 Z 14 AktG) ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit an nicht anwesende Aktionäre

und/oder öffentlich übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 und 2 AktG).“

§ 14 (4) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 95 Abs 5 Z 14 AktG) ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).“

§ 14 (5) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 95 Abs 5 Z 14 AktG) ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß §§ 102 Abs 3 Z 3 und 126 AktG).“

§ 14 (6) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.“

Der bisherige § 14 (4) erhält die Bezeichnung § 14 (7).

§ 16 (3) der Satzung wird so abgeändert, dass er zukünftig wie folgt lautet: „Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.“